

Brigitte Gisart

ist Diplom-Verwaltungswirtin und seit 2009 im Team des Bundeswahlleiters tätig. Sie bearbeitet allgemeine wahlrechtliche und wahlorganisatorische Themen sowie im Zusammenhang mit der Wahlkreiseinteilung stehende Fragen.

GRUNDLAGEN UND DATEN DER WAHL ZUM 19. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 24. SEPTEMBER 2017

Brigitte Gisart

↘ **Schlüsselwörter:** Wahlrecht – Wählbarkeit – Bundeswahlausschuss – Erststimme – Zweitstimme – Sitzverteilung – repräsentative Wahlstatistik

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag beschreibt die wichtigsten Meilensteine einer Bundestagswahl und vermittelt einen praxisbezogenen Einblick in die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2017. Im Fokus stehen dabei das Wahlrecht und das Wahlverfahren, die Ergebnisermittlung, das Sitzverteilungsverfahren und die Rechtsänderungen gegenüber der Bundestagswahl 2013 sowie ein Überblick über die repräsentative Wahlstatistik. Die Ergebnisse der letzten Bundestagswahl enthält der Beitrag „Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013“ (Böth/Kobold, 2013). Die Internetseite www.bundeswahlleiter.de ermöglicht einen schnellen Zugriff auf das Informationsangebot des Bundeswahlleiters. Hier werden am Wahlabend des 24. September 2017 unter anderem alle eingehenden Wahlkreis- und Landesergebnisse der Bundestagswahl 2017 aktuell eingestellt.

↘ **Keywords:** *right to vote – eligibility to stand for election – Federal Electoral Committee – first vote – second vote – distribution of seats – representative electoral statistics*

ABSTRACT

This article describes the most important milestones of Bundestag elections and gives practical insight into the organisation, preparation and conduct of the 2017 Bundestag election. The focus is on the vote to right and the election procedure, the establishment of the election result, the distribution of seats as well as on legal amendments compared with the 2013 Bundestag election, and an overview is given of representative electoral statistics. The results of the last Bundestag election are contained in the article “Final result of the elections to the 18th German Bundestag on 22 September 2013” (Böth/Kobold, 2013). The website www.bundeswahlleiter.de offers quick access to information provided by the Federal Returning Officer. On election night on 24 September 2017, for instance, all constituency and Land results of the 2017 Bundestag election will be posted here as soon as they are received.

1

Einleitung

Nach einer langen Tradition überträgt das Bundesministerium des Innern dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes das Amt des Bundeswahlleiters für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Der Bundeswahlleiter erfüllt eine wichtige und besonders verantwortungsvolle Funktion bei der Vorbereitung der Wahlen und der Feststellung der Wahlergebnisse, so auch bei der bevorstehenden Wahl zum 19. Deutschen Bundestag.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Die Wahl wird den wahlrechtlichen Grundlagen entsprechend nach genau festgelegten organisatorischen Vorgaben und terminlichen Abfolgen durchgeführt. Erster Meilenstein für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen ist die Festlegung des Wahltermins durch den Bundespräsidenten. Dadurch beginnt einerseits der Lauf von Fristen, andererseits wird der Personenkreis der Wahlberechtigten konkretisiert. Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2017 vom 23. Januar 2017 (BGBl. I Seite 74) am Sonntag, dem 24. September 2017, statt.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die Artikel 38 und 39 des Grundgesetzes, in denen die Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie für den Zusammentritt und die Wahlperiode des Deutschen Bundestages festgelegt sind, sowie das aufgrund des Artikels 38 Absatz 3 Grundgesetz erlassene Bundeswahlgesetz [aktuell in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I Seiten 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1570) geändert worden ist]. Das Bundeswahlgesetz enthält Vorschriften zum Wahlsystem, zu den Wahlorganen, zum aktiven und passiven Wahlrecht sowie zur Wählbarkeit, zur Vorbereitung der Wahl, zur Wahlhandlung und zur Feststellung des Wahlergebnisses. Es beinhaltet weiter Vorschriften zum Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag.

Die Durchführung des Bundeswahlgesetzes regelt die auf der Grundlage des § 52 Bundeswahlgesetz vom Bundesministerium des Innern erlassene Bundeswahlordnung [aktuell in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I Seite 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1570) geändert worden ist].

2

Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlberechtigte

Der 19. Deutsche Bundestag wird aus insgesamt 598 Abgeordneten bestehen, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt werden. Gegebenenfalls kommt es zu einer Vergrößerung des Bundestages, nämlich dann, wenn zur Wahrung des bundesweiten Zweitstimmenanteils der Parteien proportional weitere Sitze zugeteilt werden müssen. Dem 18. Deutschen Bundestag gehörten zunächst 631 Abgeordnete an; diese Zahl hat sich durch Ausscheiden eines Abgeordneten auf 630 verringert. Eine ausführliche Erläuterung des Verfahrens der Umrechnung von Stimmen in Bundestagsitze ist auf der Internetseite des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) im Wahllexikon unter dem Stichwort „Sitzverteilung“ zum Download bereitgestellt.

Das Bundesgebiet ist derzeit in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Beschreibung der Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Absatz 2 Bundeswahlgesetz. Diese wurde für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag durch Artikel 1 Nummer 3 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I Seite 1062) neu gefasst.

Gegenüber der Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahl 2013 hat der Gesetzgeber insgesamt 34 Wahlkreise neu abgegrenzt. Davon wurden 32 Wahlkreise aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern beziehungsweise in den Wahlkreisen angepasst. Dabei hat Bayern einen zusätzlichen Wahlkreis erhalten (und hat gegenüber der Bundestagswahl 2013 nunmehr 46 statt 45 Wahlkreise), während in Thüringen die Zahl der Wahlkreise um einen reduziert wurde (8 statt 9 Wahl-

kreise). Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzungen folgte unter anderem aus der Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 Bundeswahlgesetz. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist zwingend eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen ist die deutsche Bevölkerung maßgeblich. Bezugsgröße war der Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2014. Darüber hinaus standen die Zahlen der fortgeschriebenen deutschen Bevölkerung nach dem Stand 31. März 2015 sowie die Zahlen der amtlichen Bevölkerungsvorausberechnung bis zum 31. August 2015 jeweils auf Länderebene zur Verfügung.

Bei zwei Wahlkreisen in Mecklenburg-Vorpommern wurden geringfügige Anpassungen der Wahlkreisgrenzen infolge vorausgegangener kommunaler Gebietsänderungen vorgenommen. Dreizehn Wahlkreise wurden ohne Änderung ihrer Abgrenzungen neu beschrieben. Zudem sind durch die Änderung der Wahlkreiseinteilung in Bayern und in Thüringen zahlreiche Wahlkreise neu nummeriert worden.

Es ist noch zu erwarten, dass in Niedersachsen und Sachsen jeweils drei Wahlkreise und in Hessen ein Wahlkreis mit den nach kommunalen Gebiets- und Namensänderungen geltenden amtlichen Bezeichnungen von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden neu beschrieben und bekannt gemacht werden. Die Abgrenzungen der Wahlkreise werden davon aber unberührt bleiben.

Tabelle 1

Wahlkreisverteilung für die Bundestagswahlen nach Ländern

	2013	2017
Schleswig-Holstein	11	11
Mecklenburg-Vorpommern	6	6
Hamburg	6	6
Niedersachsen	30	30
Bremen	2	2
Brandenburg	10	10
Sachsen-Anhalt	9	9
Berlin	12	12
Nordrhein-Westfalen	64	64
Sachsen	16	16
Hessen	22	22
Thüringen	9	8
Rheinland-Pfalz	15	15
Bayern	45	46
Baden-Württemberg	38	38
Saarland	4	4

Die Verteilung der Wahlkreise für 2013 und 2017 auf die 16 Länder ist in [Tabelle 1](#) dargestellt.

Bei der bevorstehenden Bundestagswahl werden nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes im Bundesgebiet etwa 61,5 Millionen Deutsche wahlberechtigt sein (Bundestagswahl 2013: rund 61,9 Millionen Wahlberechtigte), davon sind 31,7 Millionen Frauen und 29,8 Millionen Männer. Knapp 3 Millionen Wahlberechtigte wurden in der Zeit vom 23. September 1995 bis zum

Tabelle 2

Schätzung der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl 2017¹

	Insgesamt		Männer	Frauen
	Anzahl	Anteil an allen Wahlberechtigten		
	Mill.	%	Mill.	
Insgesamt	61,5	100	29,8	31,7
darunter: Erstwählerinnen und Erstwähler ²	3,0	4,8	1,5	1,4
18 – 20 Jahre	2,2	3,6	1,1	1,1
21 – 29 Jahre	7,2	11,8	3,7	3,5
30 – 39 Jahre	8,5	13,9	4,3	4,2
40 – 49 Jahre	9,1	14,7	4,6	4,5
50 – 59 Jahre	12,3	20,0	6,2	6,1
60 – 69 Jahre	9,5	15,4	4,6	4,9
70 und mehr Jahre	12,7	20,7	5,3	7,4

Geschätzte und gerundete Zahlen.

1 Ohne Rücksicht auf die Endsumme wurde auf- beziehungsweise abgerundet. Dadurch können sich bei der Summierung der Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

2 Geborene im Zeitraum 23. September 1995 bis 24. September 1999 mit deutscher Staatsangehörigkeit.

24. September 1999 geboren und können am 24. September 2017 zum ersten Mal an einer Bundestagswahl teilnehmen (1,5 Millionen Männer und 1,4 Millionen Frauen). Die voraussichtliche Altersstruktur der Wahlberechtigten bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag enthält [↘ Tabelle 2](#).

3

Wahlorgane, Wahlvorbereitung und Ergebnisfeststellung

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl sind nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung die Wahlorgane zuständig. Gemäß § 8 Absatz 1 Bundeswahlgesetz sind Wahlorgane¹

- der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.² Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt die Kreiswahlleitung.

3.1 Aufgaben der Gemeinden

Das Schwergewicht der Vorbereitungsarbeiten für die Bundestagswahl liegt bei den Gemeindebehörden. Diese müssen unter anderem für Personen, die

1 Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Veröffentlichungen ist ein Grundsatz der redaktionellen Arbeit im Statistischen Bundesamt. Beim Zitieren rechtlicher Bestimmungen wird jedoch das generische Maskulinum beibehalten.

2 Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis auch für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

einen Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste mit ihrer Unterschrift unterstützen, jeweils sogenannte Wahlrechtsbescheinigungen ausstellen. Für Wahlbewerberinnen und -bewerber müssen sie deren Wählbarkeit bescheinigen.

Die Wahlrechtsbescheinigung ist Teil des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift und weist nach, dass die Person, die einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützt, in dem betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist eine der formellen Bedingungen, die Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerber für die Zulassung ihrer Wahlvorschläge bei Europa- und Bundestagswahlen erfüllen müssen. Bei Bundestagswahlen müssen Parteien, die nicht mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der jeweils letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften für ihre Landeslisten einreichen (von einem Tausendstel der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, maximal jedoch 2 000 Unterschriften je Landesliste). Ebenso müssen diese Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und -bewerber in den Wahlkreisen für ihre Kreiswahlvorschläge mindestens 200 Unterstützungsunterschriften vorlegen. [↘ Tabelle 3](#)

Tabelle 3
Mindestzahl der gültigen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten für Landeslisten

	Anzahl
Baden-Württemberg	2 000
Bayern	2 000
Berlin	2 000
Brandenburg	2 000
Bremen	484
Hamburg	1 282
Hessen	2 000
Mecklenburg-Vorpommern	1 351
Niedersachsen	2 000
Nordrhein-Westfalen	2 000
Rheinland-Pfalz	2 000
Saarland	796
Sachsen	2 000
Sachsen-Anhalt	1 931
Schleswig-Holstein	2 000
Thüringen	1 834

Wählbarkeitsbescheinigungen bestätigen, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber am Wahltag Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und nicht nach § 15 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Außerdem haben die Gemeinden Wahlräume zu bestimmen und einzurichten. Bei der bevorstehenden Bundestagswahl wird es insgesamt rund 88000 Wahlräume geben. Dabei sollen die einzelnen Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Nach § 12 Bundeswahlordnung soll kein Wahlbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf andererseits aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Kreiswahlleitung kann daher bevölkerungsmäßig kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt sie, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Die Gemeinden müssen dann die Wählerverzeichnisse anlegen, in denen alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten sein müssen. Wählen kann grundsätzlich nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden eine Wohnung haben, sind im Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde zu führen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse von Amts wegen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 war nunmehr der 42. Tag vor der Wahl, das heißt der 13. August 2017. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt. Die Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (also vom 4. September bis einschließlich 8. September 2017) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörden das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten anderer Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtig-

ten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine Auskunftssperre im Melderegister wird auf Antrag oder von Amts wegen dann eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten bis zum 3. September 2017 (21. Tag vor der Wahl) eine Mitteilung (Wahlbenachrichtigung). Auf dieser sind unter anderem ihr Familienname und die Vornamen, der Wahlraum und die Wahlzeit sowie die Nummer des oder der Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen. Dabei soll für jeden Wahlraum angegeben werden, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Die Wahlbenachrichtigung ist in der Regel dem Wahlvorstand im Wahlraum vorzulegen.

Für Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragen, erteilen und übersenden die Gemeindebehörden die Briefwahlunterlagen. Außerdem haben die Gemeindebehörden über eine zunehmende Zahl von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis dauerhaft im Ausland lebender Deutscher zu entscheiden.

Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinden ist vor jeder Bundestagswahl, eine ausreichend große Zahl ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Wahlvorstände in den Wahlräumen zu gewinnen. Die Wahlvorstände setzen sich jeweils aus dem Wahlvorsteher beziehungsweise der Wahlvorsteherin und seinem beziehungsweise ihrem Stellvertreter/-in sowie weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern zusammen. Hierfür werden rund 650000 Bürgerinnen und Bürger benötigt.

3.2 Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl

Ein weiterer Meilenstein ist der 97. Tag vor der Wahl. Bis spätestens zu diesem Tag, dem 19. Juni 2017, 18:00 Uhr, mussten diejenigen Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren

und an der Bundestagswahl 2017 teilnehmen wollen, dem Bundeswahlleiter ihre Teilnahme an der Wahl mit drei Unterschriften des Bundesvorstandes, darunter derjenigen der/des Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters, anzeigen. Die schriftliche Satzung, das Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes waren beizufügen.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist haben 63 Parteien und politische Vereinigungen dem Bundeswahlleiter angezeigt, dass sie sich an der Bundestagswahl 2017 beteiligen wollen. Drei weitere Beteiligungsanzeigen gingen verspätet ein. Nur zur Bundestagswahl 1998 wurden mehr Beteiligungsanzeigen, nämlich 68, eingereicht.

Gemäß § 18 Absatz 3 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Bundeswahlordnung hat der Bundeswahlleiter den Tag des Eingangs der Beteiligungsanzeige festzuhalten. Er prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes entspricht. Dies bedeutet zunächst eine Prüfung der formellen Voraussetzungen, wie beispielsweise den fristgemäßen Eingang, die Angabe des satzungsgemäßen Namens, die Unterzeichnung durch drei gesetzlich vorgeschriebene Vorstandsmitglieder sowie den Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Daran schließt sich die materiell-rechtliche Prüfung an, ob die Vereinigungen die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz erfüllen. Danach sind Parteien

- › Vereinigungen von Bürgern (nur natürliche Personen), die
- › auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen wollen und
- › an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie
 - › nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse,
 - › insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation (zum Beispiel Gründungsdatum, Zahl der Landesverbände),
 - › nach der Zahl ihrer Mitglieder und
 - › nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit (zum Beispiel öffentliche Auftritte beziehungsweise

Versammlungen, Berichterstattung in den Medien, Informationsstände)

eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Der Bundeswahlausschuss³ hat in seiner Sitzung am 6. und 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass folgende acht Parteien bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24. September 2017 keine Unterstützungsunterschriften beizubringen haben, weil sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. DIE LINKE (DIE LINKE),
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
5. Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU),
6. Freie Demokratische Partei (FDP),
7. Alternative für Deutschland (AfD),
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER).

Der Bundeswahlausschuss hat außerdem an den beiden Tagen für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass folgende weitere Vereinigungen für die Bundestagswahl 2017 als Parteien anzuerkennen sind und infolgedessen als solche sich auch mit Landeslisten (und Kreiswahlvorschlägen) an dieser Bundestagswahl beteiligen können⁴:

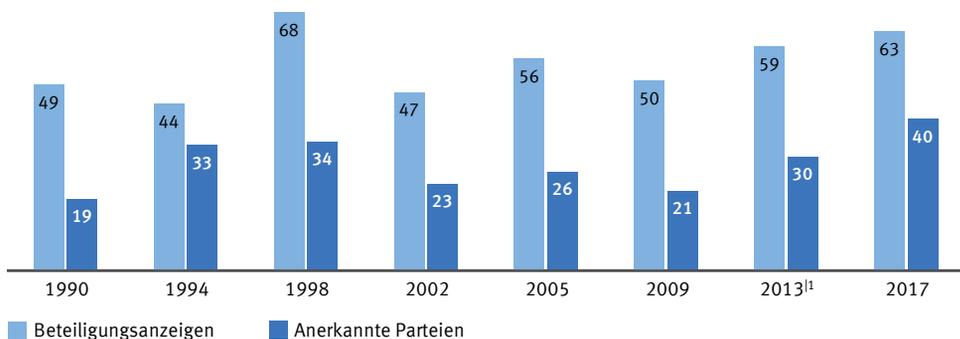
1. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
2. Die Violetten; für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)
3. Magdeburger Gartenpartei; ökologisch, sozial und ökonomisch (MG)
4. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
5. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

³ Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm auf Vorschlag der Parteien berufenen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie zwei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist im Bundeswahlausschuss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

⁴ Die Reihenfolge entspricht dem Datum des Eingangs der Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter.

6. DIE RECHTE (DIE RECHTE)
 7. Die GERADE Partei (DGP)
 8. DEUTSCHE KONSERVATIVE (Deutsche Konservative)
 9. UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)
 10. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
 11. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
 12. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
 13. bergpartei, die überpartei; ökoanarchistisch-realdadaistisches sammelbecken (B*)
 14. Bayernpartei (BP)
 15. Menschliche Welt; für das Wohl und Glücklich-Sein aller (MENSCHLICHE WELT)
 16. Transhumane Partei Deutschland (TPD)
 17. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
 18. Deutsche Mitte; Politik geht anders... (DM)
 19. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)
 20. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
 21. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)
 22. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung; Politik für die Menschen (Volksabstimmung)
 23. Partei der Humanisten (Die Humanisten)
 24. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
 25. Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)
 26. Bündnis Grundeinkommen; Die Grundeinkommenspartei (BGE)
 27. V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei3)
 28. Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
 29. Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands (JED)
 30. Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
 31. Neue Liberale – Die Sozialliberalen (keine Kurzbezeichnung)
 32. DIE EINHEIT (DIE EINHEIT)
 33. Allianz Deutscher Demokraten (keine Kurzbezeichnung)
 34. DIE REPUBLIKANER (REP)
 35. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
 36. Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)
 37. Partei der Vernunft (PDV)
 38. Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
 39. Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
 40. Mieterpartei (MIETERPARTEI)
- Für die Partei FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER), die ebenfalls eine Beteiligungsanzeige eingereicht hatte, war bereits festgestellt worden, dass sie im Bayerischen Landtag seit dessen letzter Wahl mit 19 Abgeordneten vertreten ist (siehe oben).

Grafik 1
 Beteiligungsanzeigen und vom Bundeswahlausschuss als Parteien anerkannte Vereinigungen bei den Bundestagswahlen seit 1990



¹ Der Bundeswahlausschuss hatte 29 Vereinigungen als Parteien anerkannt, eine weitere wurde nach ihrer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht anerkannt.

Zu keiner anderen Bundestagswahl waren von einem Bundeswahlausschuss mehr Parteien zugelassen worden als zur diesjährigen. [↘ Grafik 1](#)

Parteien oder Vereinigungen können gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht einlegen.

Von diesem Beschwerderecht haben 7 der 25 abgelehnten Vereinigungen Gebrauch gemacht. Das Bundesverfassungsgericht prüft im Wesentlichen, ob einer Vereinigung die Eigenschaft einer Partei im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Grundgesetz, § 2 Absatz 1 Parteiengesetz zukommt. Dafür ist maßgeblich, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse den Schluss zulässt, dass sie ernsthaft ihre erklärte Absicht verfolgt, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Alle sieben Nichtanerkennungsbeschwerden blieben erfolglos (siehe Beschlüsse vom 25. Juli 2017 – 2 BvC 1/17 bis 2BvC 7/17– www.bundesverfassungsgericht.de/).

In der Regel reichen nicht alle anerkannten Parteien tatsächlich Landeslisten ein oder verfehlen mitunter die nötige Zahl an Unterstützungsunterschriften. Von den insgesamt 48 zugelassenen Parteien nehmen letztendlich 42 Parteien mit Landeslisten und/oder Wahlkreis-kandidatinnen und -kandidaten an der Bundestagswahl 2017 teil. Der Bundeswahlausschuss ist im Vorfeld der Wahl auch die letzte Entscheidungsinstanz, wenn eine Partei über die Zurückweisung ihrer Landesliste oder eine Landeswahlleitung über die Zulassung einer Landesliste Beschwerde einlegt. Diese Entscheidungen mussten spätestens am 52. Tag vor der Wahl, das heißt am 3. August 2017, getroffen sein.

3.3 Entscheidungen der Landes- und Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Wahlvorschlägen

Den Kreiswahlleitungen waren grundsätzlich spätestens am 69. Tag vor der Wahl, das heißt am 17. Juli 2017 bis 18:00 Uhr, die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreis-kandidatinnen beziehungsweise -kandidaten und den Landeswahlleitungen bis zum gleichen Zeitpunkt die Landeslistenvorschläge der Parteien einzureichen. Aufgabe der Kreis- und Landeswahlleitungen war es dann, unter anderem vorzuprüfen, ob

- › die Zustimmungserklärungen der Bewerber/-innen für ihre Kandidaturen vorliegen,
- › die Bewerber/-innen wählbar sind,
- › die Bewerber/-innen von den Parteien vorschriftsmäßig aufgestellt worden sind,
- › die gegebenenfalls beizubringenden Unterschriften für die Unterstützung der Wahlvorschläge in ausreichender Zahl und in der vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind,
- › für jede Unterstützungsunterschrift eine Wahlrechtsbescheinigung vorliegt.

Die Landes- und Kreiswahlleitungen hatten darauf hinzuwirken, dass die bei der Vorprüfung festgestellten Mängel beseitigt werden. Damit bereiteten sie zugleich die Sitzungen der Wahlausschüsse vor, die grundsätzlich am 58. Tag vor der Wahl, das heißt am 28. Juli 2017, über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zu entscheiden hatten.

3.4 Feststellung des Wahlergebnisses

Den Wahlorganen obliegt auch die Feststellung des Wahlergebnisses für ihr jeweiliges Wahlgebiet sowie die Bekanntgabe und Weitermeldung der Ergebnisse an die nächsthöheren Wahlorgane. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand meldet der/die Wahlvorsteher/-in es auf dem schnellsten Wege (zum Beispiel telefonisch oder auf elektronischem Wege) der Gemeindebehörde. Diese fasst die aus den Wahlbezirken eingehenden Meldungen zu einem Gemeindeergebnis zusammen und meldet dieses der Kreiswahlleitung. Die Kreiswahlleitung leitet das Wahlkreisergebnis an die Landeswahlleitung, die die Wahlkreisergebnisse und – nach Vorliegen aller Wahlkreisergebnisse des Landes – das Landesergebnis dem Bundeswahlleiter mitteilt. Der Bundeswahlleiter ermittelt das vorläufige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet und gibt es noch in der Wahlnacht bekannt.

Die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses nach Prüfung der Wahlniederschriften durch die jeweilige Wahlleitung. Der Bundeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet etwa zwei Wochen nach dem Wahltag im Bundesanzeiger bekannt.

Neben der Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler und der abgegebenen Stimmen im Bund und in den Ländern hat der Bundeswahlausschuss auch die Namen der Abgeordneten festzustellen, die über die Landeslisten gewählt sind. Die Benachrichtigung dieser Gewählten erfolgt durch die Landeswahlleitungen, die Benachrichtigung der gewählten Wahlkreisabgeordneten durch die Kreiswahlleitungen.

4

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Arti-

kels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

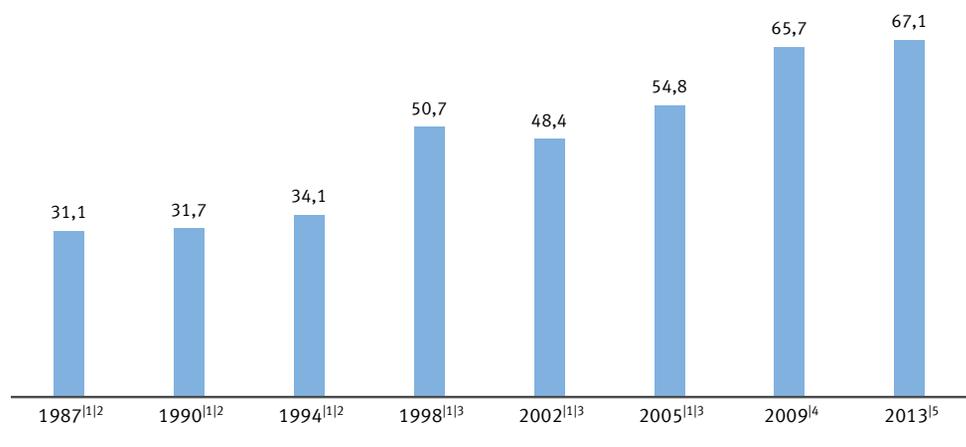
1. nach der Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Bei Rückkehr einer/eines wahlberechtigten Auslandsdeutschen in die Bundesrepublik Deutschland gilt die oben genannte Dreimonatsfrist nicht.

Die Zahl der dauerhaft im Ausland lebenden Deutschen, die ihr aktives Wahlrecht bei Bundestagswahlen ausüben wollten und sich hierfür in die Wählerverzeichnisse haben eintragen lassen, ist von 31 135 bei der Bundestagswahl 1987 auf 67 057 bei der Bundestagswahl 2013 gestiegen. Nur zur Bundestagswahl 2002 war die Zahl der registrierten sogenannten Auslandsdeutschen leicht rückläufig. [↘ Grafik 2](#)

Grafik 2

In Wählerverzeichnisse eingetragene Deutsche im Ausland bei Bundestagswahlen seit 1987
in 1 000



1 Unbegrenzt Wahlrecht für die in den jeweiligen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen.

2 Auf 10 Jahre begrenztes Wahlrecht für alle außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen.

3 Auf 25 Jahre begrenztes Wahlrecht für alle außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen.

4 Unbegrenzt Wahlrecht für alle außerhalb des Bundesgebietes lebenden Deutschen.

5 Wahlrecht für im Ausland lebende Deutsche, die nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Die Gemeindebehörden übersenden dem Bundeswahlleiter die Zweitschriften der Anträge der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Auslandsdeutschen, um etwaige Doppeleintragungen zu prüfen.

Gemäß § 13 Bundeswahlgesetz ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sowie derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Außerdem sind Personen ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen müssen am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer vom aktiven Wahlrecht (§ 13 Bundeswahlgesetz) ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählen kann in der Regel nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Grundlage für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse sind die Melderegister der Meldebehörden des Wahlgebietes. Wahlberechtigte, die am 42. Tag (Stichtag) vor der Wahl in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Personen, die nach dem Stichtag – spätestens jedoch drei Wochen vor der Wahl – ihre Wohnung verlegen oder eine Wohnung neu begründen und damit keine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes von Amts wegen erfolgt, können einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes stellen.

Die Gemeindebehörde benachrichtigt die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag mit einer Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann bei Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei der Gemeinde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann – sofern er/sie keinen Wahlschein besitzt – nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch persönliche Stimmabgabe in

einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder schriftlich durch Briefwahl teilnehmen. Durch die Verbindung mit dem jeweiligen Heimatwahlkreis ist eine Manipulation des Wahlausgangs durch absichtliche Konzentration von Wahlscheinstimmen (das heißt überwiegend von Briefwahlstimmen) auf bestimmte Wahlkreise ausgeschlossen.

Jede wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Hierfür müssen Wahlberechtigte bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes die Erteilung eines Wahlscheines schriftlich (formlos) oder mündlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag auf Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig gestellt werden. Hierzu muss nicht der Erhalt der Wahlbenachrichtigung abgewartet werden. Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden, in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Weil der Stimmzettel zu den Briefwahlunterlagen dazu gehört, kann deren Ausgabe erst nach der endgültigen Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten sowie nach dem Druck der Stimmzettel erfolgen.

Briefwähler/-innen erhalten auf Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt beziehungsweise übersandt:

- › Einen Wahlschein, der von dem/der mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Wird der Wahlschein mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend davon die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des/der beauftragten Bediensteten eingedruckt sein,
- › einen amtlichen Stimmzettel,
- › einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- › einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und
- › ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder näher erläutert.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels und der Versicherung an Eides statt, dass der Stimmzettel von dem/der Wahlberechtigten persönlich gekennzeichnet wurde, sind diese Unterlagen an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Stelle zu senden. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl werden besondere Briefwahlvorstände gebildet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18:00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird.

Bei der Bundestagswahl 2013 betrug der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler 24,3%. Es war der höchste Wert, seit die Briefwahl zur Bundestagswahl 1957 durch das „dritte“ Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 eingeführt wurde. [↘ Grafik 3](#)

Auch wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, beispielsweise weil das Recht auf Wahlteilnahme durch Einbürgerung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen und seine Stimme durch Briefwahl abgeben.

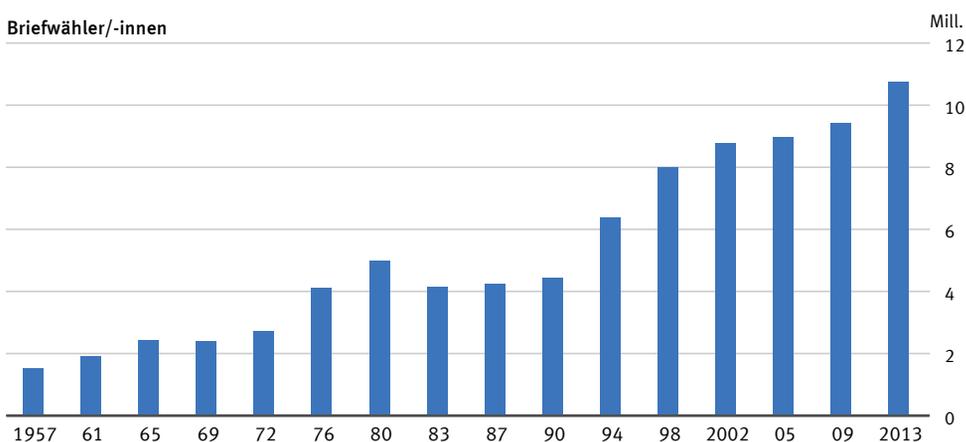
Jeder Wähler und jede Wählerin hat zwei Stimmen, die getrennt ausgezählt werden. Während Wähler und Wählerinnen mit der Erststimme für die 299 Bundestagswahlkreise entscheiden, wer sie im Deutschen Bundestag vertreten soll, sind für die Gesamtzahl der Abgeordneten einer jeden Partei und für das Stärkeverhältnis der Parteien im Deutschen Bundestag grundsätzlich die Zweitstimmen für die Landeslisten der Parteien ausschlaggebend.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

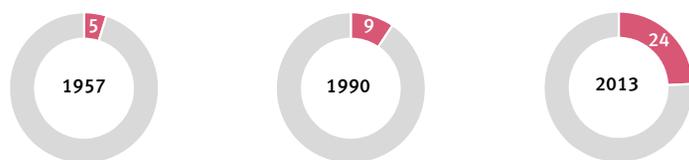
1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Grafik 3

Briefwählerinnen und Briefwähler bei den Bundestagswahlen seit 1957



Anteil an den Wählerinnen und Wählern insgesamt in %



Ab 1990: Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig; im Fall der Nr. 3 ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

5

Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Die Sitzverteilung erfolgt bei der diesjährigen Bundestagswahl wie bereits seit der Bundestagswahl 2009 nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers. Dieses hatte zur Europawahl 2009 das früher für Europa- und Bundestagswahlen gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nach Niemeyer abgelöst.

Der deutsche Physiker Hans Schepers, damals Leiter der Gruppe Datenverarbeitung des Deutschen Bundestages, schlug 1980 eine Modifikation des zu dieser Zeit angewandten Sitzverteilungsverfahrens nach d'Hondt vor, um die Benachteiligung kleinerer Parteien bei diesem Verfahren zu vermeiden. Das von Schepers vorgeschlagene Verfahren kommt mit einer anderen Berechnungsmethode zu identischen Ergebnissen wie ein 1912 von dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë entwickeltes Verfahren.

Bei diesem Verfahren, auch Divisormethode mit Standardrundung genannt, werden die jeweiligen Anzah-

len der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet, das heißt, bei einem Bruchteilsrest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- beziehungsweise abgerundet; bei einem Rest von genau 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen. Zur Berechnung gibt es drei verschiedene Methoden, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind:

- › Höchstzahlverfahren: Diese Methode folgt dem Gedanken des Verfahrens nach d'Hondt, wobei die jeweilige Stimmenanzahl durch 0,5, 1,5, 2,5 und so weiter geteilt und die Sitze wiederum fortlaufend nach absteigenden Höchstzahlen zugeteilt werden. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung nach d'Hondt der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, wodurch aber kleinere Parteien unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere erhalten. Demgegenüber sind hier die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, sodass der Zugriff bereits dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür erst zur Hälfte erfüllt sind, wenn also Anspruch auf mehr als einen halben Sitz besteht.
- › Rangmaßzahlverfahren: Hier werden statt der Höchstzahlen die Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen beschrieben.
- › Iteratives Verfahren: Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers für die Sitzzuteilung bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag für das letztgenannte iterative Verfahren entschieden.

6

Rechtliche Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2013

Es wurden nur geringfügige Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung vorgenommen, sodass das Wahlrecht für die Bundestagswahl 2017 im Wesentlichen dem der letzten Bundestagswahl entspricht. Von den Neuregelungen sind insbesondere zu nennen:

› durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I Seite 585):

› Änderung des § 10 Absatz 2 Bundeswahlordnung

Der neu gefasste Absatz 2 erhöht das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände um 4 beziehungsweise 14 Euro. Die Anhebung erfolgt erstmals gestaffelt: aufgrund der herausgehoben verantwortungsvollen und zeitintensiveren Funktion des Vorsitzenden wird dessen besonderes Engagement mit 35 Euro, das der übrigen Mitglieder mit einem Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro gewürdigt.

› Änderung des § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung

Es erfolgt eine Vorverlegung des Stichtags für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vom 35. Tag vor der Wahl auf den 42. Tag vor der Wahl. Dadurch steht mehr Zeit zur Verfügung für die Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen an Briefwählerinnen und Briefwähler in Deutschland sowie die deutschen Wahlberechtigten im Ausland.

› Änderung des § 56 Absatz 2 und Absatz 6 Bundeswahlordnung

Die Änderung des Absatzes 2 stellt klar, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Sie dient dem Schutz des Wahlgeheimnisses und damit dem Schutz des Wählers und der Wählerin vor Beeinflussung und Druck auf sein oder ihr Wahlverhalten. Zugleich dient sie dazu, Beeinflussungen anderer Wählerinnen und Wähler durch die Veröffentlichung von Fotografien und Videos der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit zu verhindern.

Die Änderung beschränkt sich in verhältnismäßiger Weise auf den besonders schutzbedürftigen Vorgang bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine.

Absatz 6 der Vorschrift wurde dahingehend ergänzt, dass nunmehr der Wahlvorstand einen Wähler oder eine Wählerin, der oder die dennoch erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat, zurückzuweisen hat.

› durch das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1570) ergeben sich die folgenden Änderungen:

› Änderung des § 10 Absatz 2 Bundeswahlgesetz

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und -vorstände müssen als solche identifizierbar sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in der Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

› Änderung des § 56 Absatz 3 Bundeswahlordnung

Bei der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler auch dann zurückzuweisen, wenn dieser oder diese sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweist oder die Feststellung der Identität durch den Wahlvorstand unmöglich macht und die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkung beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier verweigert.

7

Rechtsgrundlagen und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Im Gegensatz zur allgemeinen Wahlstatistik, bei der es sich um eine Dokumentation der von den Wahlorganen festgestellten Wahlergebnisse und der dort angefallenen Informationen (insbesondere Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten, gegliedert nach Ländern, Wahlkreisen, kreisfreien Städten beziehungsweise Krei-

sen, Gemeinden und Wahlbezirken, sowie Angaben zu den einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern) handelt, lassen sich mit der repräsentativen Wahlstatistik die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe bei einer Bundestags- oder Europawahl nach Altersgruppen und Geschlecht analysieren.

Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik ermöglichen Parteien, Politik, Behörden, Presse, Wissenschaft und Öffentlichkeit Wahlanalysen etwa zu folgenden Themen: Wahlbeteiligung und Wahlverhalten einzelner Bevölkerungsgruppen (Jungwählerinnen und -wähler, mittlere Altersgruppen, ältere Generation, Frauen, Männer), Wahlbeteiligung und Wahlverhalten dieser Bevölkerungsgruppen in den alten und in den neuen Bundesländern, Zusammensetzung und Altersstruktur der Nichtwähler/-innen, Parteipräferenzen von Bevölkerungsgruppen sowie bei Bundestagswahlen Nutzung der Möglichkeit des Stimmensplittings durch einzelne Bevölkerungsgruppen.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist das am 1. Juni 1999 in Kraft getretene Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I Seite 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I Seite 962) geändert worden ist.

Für den Schutz des Wahlheimnisses werden insbesondere folgende Maßnahmen angeordnet:

- › Festlegung einer Mindestzahl von 400 Wahlberechtigten bei Urnen- und 400 Wählerinnen und Wählern bei Briefwahlbezirken für die Stichprobenwahlbezirke;
- › Zusammenfassung der Geburtsjahrgänge zu Gruppen, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler/-innen möglich sind;
- › Trennung der für die Stimmenauszählung und für die statistische Auswertung zuständigen Stellen;
- › Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln;
- › strenge Zweckbindung für die Statistikstellen hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen.

Weiterhin legt das Wahlstatistikgesetz fest, dass die Wahlberechtigten der Wahlbezirke, in denen die Repräsentativerhebung durchgeführt wird, hiervon in geeigneter Weise – zum Beispiel durch öffentliche Bekanntmachung sowie Hinweis im Wahllokal – zu unterrichten sind.

Die repräsentative Wahlstatistik für die Bundestagswahl 2017 wird in gut 2 250 ausgewählten Urnen- und rund 500 Briefwahlbezirken die Wahlbeteiligung beziehungsweise die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen auswerten. Dies entspricht einem Anteil von rund 3% aller Wahlbezirke. Die Stichprobenwahlbezirke werden nach dem Zufallsprinzip aus den insgesamt etwa 73 500 Urnen- und 14 500 Briefwahlbezirken so ausgewählt, dass sie für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Die repräsentative Wahlstatistik bezieht eine wesentlich größere Anzahl von Personen ein als demoskopische Untersuchungen nichtamtlicher Stellen, die sich zudem nur auf freiwillige Angaben der befragten Personen vor oder nach der Wahl, nicht aber auf die Stimmabgabe selbst stützen können.

Exkurs

Forschungsinstitute führen Befragungen von Wählerinnen und Wählern beim Verlassen des Wahllokals am Wahltag durch (sogenannte exit polls), um das tatsächliche Abstimmverhalten und nicht nur die Wahlabsicht zu erfassen. Ob dabei stets richtige Angaben über das Wahlverhalten gemacht werden, ist nicht gesichert. Die Demoskopie, die gegenüber der repräsentativen Wahlstatistik zum Beispiel auch Aufschluss über die Motive der Wählerinnen und Wähler, demografische Angaben und soziale Merkmale geben kann, greift daher zur Absicherung ihrer Ergebnisse auf durch die amtliche Statistik ermittelte Ergebnisse zurück (siehe hierzu auch Schorn, 2009).

Für die Ermittlung der Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Alter werden die Wählerverzeichnisse in den Stichprobenwahlbezirken ausgewertet. Die Ausgabe von Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck (Frau/Mann, Geburtsjahrsgruppe) ermöglicht eine Auswertung der Stimmen der Wähler/-innen nach Geschlecht und Alter. Die Stimmabgabe wird nach Frauen und Männern sowie sechs Geburtsjahrsgruppen analysiert, die Wahlbeteiligung nach zehn Geburtsjahrsgruppen. [↘ Übersicht 1](#)

Die angewandte Methode zur Feststellung der Stimmabgabe von Männern und Frauen in den sechs Altersgruppen wahrt das Wahlgeheimnis. Da die für die Stichprobe ausgewählten Urnenwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen und nur sechs Geburtsjahrsgruppen je Geschlecht festgelegt werden, sind Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler/-innen nicht möglich. Die Mitglieder der Wahlvorstände können beim Auszählen der Stimmzettel zwar sehen, wie viele Frauen oder Männer einer Altersgruppe eine bestimmte Partei gewählt haben. Da aber zu jeder Altersgruppe (von Männern und Frauen) zahlreiche Personen gehören,

kann daraus nicht auf die Stimmabgabe eines einzelnen Wählers beziehungsweise einer einzelnen Wählerin geschlossen werden. Außerdem erfolgt die statistische Auswertung der Stimmabgabe nicht in den Wahllokalen, sondern in den Statistischen Ämtern der Länder oder in – von anderen kommunalen Verwaltungsstellen getrennten – Statistikstellen der Gemeinden. Für Einzelbewerber/-innen oder sehr kleine Parteien abgegebene Stimmen werden nicht gesondert, sondern unter der Rubrik „Sonstige“ statistisch erfasst. Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden (§ 8 Wahlstatistikgesetz).

Das Wahlstatistikgesetz in der Fassung vom 21. Mai 1999 sah noch keine Verpflichtung vor, die Briefwähler/-innen in die repräsentative Wahlstatistik einzubeziehen. Der Anteil der Briefwähler/-innen an der Gesamtzahl der Wähler/-innen hat sich aber von 9,4 % bei der Bundestagswahl 1990 über 13,4 % bei der Bundestagswahl 1994 auf 16,0 % bei der Bundestagswahl 1998 erhöht (bei der Einführung der Briefwahl zur Bundestagswahl 1957 hatten lediglich 4,9 % der Wahlberechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht). Vor diesem Hintergrund wurde rechtzeitig vor der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 – mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I Seite 412) – die Einbeziehung ausgewählter Briefwahlbezirke in die Statistik ermöglicht. Diese Einbeziehung erfolgt in erster Linie, um die Genauigkeit des Gesamtergebnisses sicherzustellen, jedoch weniger mit dem Ziel, das Wahlverhalten der Briefwähler/-innen gesondert auszuwerten. Wegen der geringen Anzahl ausgewählter Briefwahlbezirke kann das Wahlverhalten der Briefwähler/-innen nach Altersgruppen und Geschlecht nur für das Bundesgebiet insgesamt analysiert werden.

Zielgruppe der statistischen Erhebung sind die Briefwähler/-innen in ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirken. Die Briefwahlbezirke sollen gebietsweise definiert werden durch die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit, die ausschließlich an den allgemeinen Wahlbezirken (§ 2 Absatz 3 Bundeswahlgesetz, § 12 Bundeswahlordnung) ausgerichtet ist. Der Wahlbrief eines jeden Briefwählers beziehungsweise einer jeden Briefwählerin kann demzufolge einem bestimmten Briefwahlvorstand zugeordnet werden.

Übersicht 1

Altersgruppen der repräsentativen Wahlstatistik

Wahlbeteiligung

Geburtsjahr	entspricht etwa Alter
1997 – 1999	unter 21 Jahre
1993 – 1996	21 – 24 Jahre
1988 – 1992	25 – 29 Jahre
1983 – 1987	30 – 34 Jahre
1978 – 1982	35 – 39 Jahre
1973 – 1977	40 – 44 Jahre
1968 – 1972	45 – 49 Jahre
1958 – 1967	50 – 59 Jahre
1948 – 1957	60 – 69 Jahre
1947 und früher	70 Jahre und älter

Stimmabgabe

Geburtsjahr	entspricht etwa Alter
1993 – 1999	unter 25 Jahre
1983 – 1992	25 – 34 Jahre
1973 – 1982	35 – 44 Jahre
1958 – 1972	45 – 59 Jahre
1948 – 1957	60 – 69 Jahre
1947 und früher	70 Jahre und älter

Die Briefwahlvorstände der ausgewählten Briefwahlbezirke prüfen ausschließlich Wahlbriefe mit Wahlscheinen und Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken in einer ausreichend hohen Zahl, die keinen Rückschluss auf ein bestimmtes Wahlverhalten zulassen. Nach dem Wahlstatistikgesetz muss ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler/-innen umfassen. Dabei ist auf die Zahl der Wähler/-innen abzustellen, die bei der jeweils vorangegangenen Bundestagswahl in den Briefwahlbezirken ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. 

LITERATURVERZEICHNIS

Böth, Katharina/Kobold, Kevin. *Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013*. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 12/2013, Seite 845 ff.

Schorn, Karina. *Die repräsentative Wahlstatistik – immer noch eine wenig bekannte Statistik*. In: KommunalPraxis spezial. Heft 3/2009, Wahlen, Seite 122 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Anordnung über die Bundestagswahl 2017 vom 23. Januar 2017 (BGBl. I Seite 74).

Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I Seiten 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1570) geändert worden ist.

Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I Seite 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1570) geändert worden ist.

Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I Seite 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I Seite 962) geändert worden ist.

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I Seite 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2563) geändert worden ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I Seite 2438) geändert worden ist.